

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Neubau der Regionaltangente West – Planfeststellungsabschnitt Nord vom Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe bzw. vom Haltepunkt Gewerbegebiet Frankfurt/Praunheim bis zur Querung der Bundesautobahn (BAB) 66 in Höhe des Dunantrings (Frankfurt am Main) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in den Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Oberursel, Steinbach (Taunus), Frankfurt am Main, Eschborn und Bad Schwalbach am Taunus sowie der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

hier: Anhörungsverfahren gem. § 29 Abs. 1a PBefG (Personenbeförderungsgesetz) i.V.m. § 73 HVwVfG

Die Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH (RTW GmbH) hat für die Regionaltangente West - Planfeststellungsabschnitt Nord (PfA Nord) - die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Regionaltangente West (RTW) ist eine neue tangentielle Schienenverbindung im Orts- und Nachbarschaftsverkehr der Metropolregion Frankfurt RheinMain zur Verbesserung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs durch die Verbindung der westlichen Stadtteile der Stadt Frankfurt am Main sowie der umliegenden Kreise, Städte und Gemeinden miteinander und untereinander und zur besseren intermodalen Anbindung des Flughafens Frankfurt am Main. Die Linien des Vorhabens sollen zum einen von Bad Homburg und zum anderen von Frankfurt/Praunheim-Gewerbegebiet jeweils über Eschborn, Frankfurt/Höchst, den Flughafen-Regionalbahnhof, Frankfurt-Stadion und Neu-Isenburg-Bahnhof, von dort zum einen bis ins Wohngebiet Birkenweg und zum anderen zum Bahnhof Dreieich-Buchsschlag verlaufen.

Für die RTW sollen weitgehend vorhandene Strecken der Deutschen Bahn nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) mitgenutzt werden. Darüber hinaus werden in Teilabschnitten neue Gleise für den Betrieb der RTW benötigt, die überwiegend nach der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab), teilweise jedoch auch entsprechend der EBO errichtet und mit den Bestandsstrecken verknüpft werden.

Das Vorhaben wurde in insgesamt vier Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Für jeden dieser Planfeststellungsabschnitte ist die Durchführung eigenständiger Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

Der ca. 17 km lange Planfeststellungsabschnitt Nord (PfA Nord) verläuft von Bad Homburg bzw. vom Gewerbegebiet Praunheim über Eschborn und endet nach der Überführung über die BAB 66 auf der Gemarkung Sossenheim der Stadt Frankfurt am Main. Betroffen sind damit die Städte Bad Homburg, Oberursel, Steinbach, Frankfurt am Main, Eschborn, Schwalbach am Taunus und die Gemeinde Sulzbach (Taunus).

Die Planung des PfA Nord umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Anpassungen an der bestehenden Infrastruktur im Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe,
- Neubau einer zweigleisigen Strecke nach BOStrab vom Gewerbegebiet Praunheim bis südlich der BAB 66 mit Anbindung an die Eisenbahnstrecke 3611,
- Bau eines ca. 300 m langen Abzweigs mit Anschluss an die Bestandsgleise der Stadtbahn in Praunheim zwecks Anbindung an die bestehende Zentralwerkstatt in der Heerstraße,
- Errichtung der neuen Haltepunkte Gewerbegebiet Praunheim, Eschborn-Ost, Carl-Sonnenschein-Siedlung / Düsseldorfer Straße,
- Errichtung eines eigenen Haltepunktes für die RTW im Bereich der bestehenden S-Bahnstation Eschborn-Süd einschließlich baulicher Anpassungen der bestehenden Station,
- Errichtung einer Wendeanlage mit Abstellanlage im Bereich des Haltepunktes Gewerbegebiet Praunheim,
- Errichtung einer dreigleisigen Abstellanlage mit Betriebsgebäude und Betriebsleitzentrale im Bereich des Haltepunktes Eschborn-Ost,
- Errichtung von Überführungsbauwerken zur Querung der BAB 5 und der BAB 66, der Lorscher Straße (L 3005), der Wilhelm-Fay-Straße und der Sossenheimer Straße, der Eisenbahnstrecken 3611 und 3615, des Westerbaches und des Sulzbaches,
- Errichtung von Stützwänden um Hochspannungsmaste (Nr. 56 der Tennet, Nr. 1445 der DB Energie GmbH) und im Bereich der Düsseldorfer Straße,
- Bau der betriebsnotwendigen elektrischen, elektrotechnischen, maschinentechnischen und leit- und sicherungstechnischen Anlagen,
- Bau der erforderlichen Entwässerungsanlagen,
- passiver Schallschutz im Bereich der mitgenutzten und baulich unveränderten Eisenbahnstrecke 3611,
- Anpassungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes,
- Sicherungen und bauliche Änderungen betroffener Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen im Rand-/Nahbereich der Strecke beziehungsweise im Bereich querender Straßen sowie im weiteren Umfeld des Vorhabens,
- bauzeitliche Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung, die Lagerung und als Transportwege.

Für den PfA Nord einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Eschborn der Stadt Eschborn, den Gemarkungen Niederursel, Praunheim, Rödelheim, Sossenheim und Unterliederbach der Stadt Frankfurt am Main, der

Gemarkung Schwalbach der Stadt Schwalbach am Taunus und der Gemarkung Sulzbach der Gemeinde Sulzbach (Taunus) beansprucht.

Das Vorhaben bedarf gem. § 28 ff. PBefG der Planfeststellung. Zugleich besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung, die unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens ist.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit vom

08. Januar 2018 bis einschließlich 07. Februar 2018

bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium, während der Dienststunden

**montags, dienstags, donnerstags und freitags
in der Zeit von 07.10 Uhr bis 15.40 Uhr
sowie mittwochs
von 07.10 Uhr bis 19.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die geänderten Planunterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: „Presse“ → Öffentliche Bekanntmachungen → Übersicht aller Öffentlichen Bekanntmachungen“) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 S. 2 UVP).)

1. Alle, deren Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden, können sich bis zum **02. April 2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Oberursel, Steinbach (Taunus), Frankfurt am Main, Eschborn, Schwalbach am Taunus sowie der Gemeinde Sulzbach (Taunus) schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben.

Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVP). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVP) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltschutzgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig eingegangene Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (im Folgenden: a. F.), zu Ende zu führen ist, da das Verfahren zur Unter- richtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.
9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 9 Abs. 1b UVPG a. F. die Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Unterlagen:
 - Anlage 1: Erläuterungsbericht einschließlich allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfas- sung der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
 - Anlage 18: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis,
 - Anlage 19: Umweltfachliche Unterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleit- plan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse, Kleinkli- magutachten),
 - Anlage 20: Schwingungs- und schalltechnische Untersuchungen,
 - Anlage 21: Geotechnische Gutachten,
 - Anlage 22: Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit,
 - Anlage 23: Unterlagen zum Brand- und Katastrophenschutz,
 - Anlage 24: Unterlagen zur Kampfmittelbelastung,
 - Anlage 25: Betriebskonzept.

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1 - 66 e 02/01 RTW - 1/14

Der Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
Stadtplanungsamt

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwal- tungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Neubau der Bundesautobahn (BAB) 66, Frankfurt am Main – Hanau, Teilabschnitt Tunnel Riederwald, einschließlich des Autobahndreiecks Frankfurt – Erlenbruch (BAB 66/BAB 661) und der Anschlussstelle Frankfurt – Borsigallee (BAB 66/K 870) in Frankfurt am Main

hier: Anhörungsverfahren für die Änderungen des Plans vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 17d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1 und 73 HVwVfG - Planänderungsverfahren Tunnel einschließlich AD Erlen- bruch, Obere Ebene und Lärmschutz betreffend

- **die Anpassung der Planung an geltende Regelwerke und zur Kostenoptimierung,**
- **die Umsetzung von Vorbehalten aus den Planfeststellungsbeschlüssen der Jahre 2007 und 2011 sowie**
- **die Überarbeitung des Immissionsschutzes auf der Grundlage der für das Prognosejahr 2030 erstellten Verkehrsuntersuchung.**

Für das o. a. Bauvorhaben liegen der Planfeststellungsbeschluss des damaligen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 6. Februar 2007 und verschiedene dazu ergangene Ände- rungsbeschlüsse vor.

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - hat für das o. a. Bauvorhaben gemäß § 17d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1 und 73 HVwVfG die Durchführung eines weiteren Planänderungsverfahrens beantragt.

Dieses als „Planänderung Tunnel einschließlich AD Erlenbruch, Obere Ebene und Lärmschutz“ bezeichnete Verfahren betrifft im Wesentlichen

- die Anpassungen der Rampen im Bereich des Autobahndreiecks Erlenbruch,
- Anpassungen im Bereich der Tunnelebene,